



## **Art. 1 NAME, SITZ UND DAUER**

Unter dem Namen «Combat Sports Center» und/oder «CSC – Combat Sports Center» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederwil SG mit unbestimmter Laufdauer.

## **Art. 2 ZIEL**

Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung verschiedener Kampfsportarten, südostasiatischer Kampfkünste, diverser Selbstverteidigungsformen und Sportarten.

## **Art. 3 DURCHFÜHRUNG**

1 Der Verein führt wöchentlich stattfindende Trainings durch mit folgenden Inhalten:

- a) Self Defense;
- b) Martial Arts;
- c) Kickboxing;
- d) Fitness.

2 Ebenso führt der Verein Seminare mit folgenden Inhalten durch:

- a) Self Defense – Kurse: Waffen und waffenlos basierte Taktikkurse (Einsatzstock etc.);
- b) Martial Arts – Kurse: Waffen und waffenlos basierte Kurse (Filipino Martial Arts);
- c) Kickboxing – Kurse: Waffenlose Kurse (Kickboxing, San Shou, Pangamot);
- d) Weiterbildungskurse: Kurse für CSC – Instrukto:ren/innen;
- e) Fitness – Kurse: Kurse mit fachspezifischem Inhalt;
- f) Kurse mit externen Fachreferenten.

3 Der Verein kann Tätigkeiten ausüben, Zahlungen ausrichten und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, zielgerichtet die Durchführung der erwähnten Trainings mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern und zu verbessern.

## **Art. 4 BEREICHSLEITER/IN**

1 Der Verein verfügt über Bereichsleiter/innen für die Trainings gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a - d. Die Bereichsleiter zeichnen sich durch überdurchschnittlich hohes Fachwissen, langjährige Erfahrung und/oder entsprechende Zertifikatsnachweise in ihrem zugewiesenen Bereich aus und sind methodisch, didaktisch geschult.

2 Die Bereichsleiter nehmen an Weiterbildungskursen teil und halten ihr Know-How auf dem neusten Stand. Die Bereichsleiter tragen die Hauptverantwortung für die Durchsetzung des Curriculums und deren fortlaufender Erneuerung.

Sie kontrollieren die methodisch, didaktische Vermittlung/Umsetzung des Lehrstoffes der eingesetzten Instruktoren. Ebenfalls obliegt dem Bereichsleiter die Durchsetzung der Vereinsdoktrin gemäss den geltenden Statuten und des Leitbildes.

3 Der/Die Bereichsleiter/in ist Instruktor/in und besorgt das «Combat Sports Center» gegenüber Interessenten, Partnern und Dritten würdig zu vertreten.

4 Der Bereichsleiter kann vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Er wird durch den Vorstand in das ausführende Amt des Bereichsleiters ernannt.

5 Die Kosten im Zusammenhang mit zielgerichteten Weiterbildungskursen, welche nicht intern abgehandelt werden können, übernimmt der Verein nach Absprache mit dem Präsidenten.

6 CSC - Bereichsleiter nehmen kostenfrei an Weiterbildungskursen gemäss Art. 3 lit. d teil oder organisieren diese. Diese Kurse sind den Instruktoren des CSC vorbehalten und werden nicht regulär als Kurse ausgeschrieben.

## **Art. 5 INTERNE & EXTERNE INSTRUKTOREN/INNEN**

1 Der Verein verfügt über interne Instruktoren/innen für die Trainings gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a - d. Die Instruktoren/innen unterstehen der Weisungsgewalt des Bereichsleiters.

2 Die Instruktoren/innen zeichnen sich durch:

- a) hohe Fachkompetenz;
- b) sehr gute Sozialkompetenz;
- c) eine gute Methodenkompetenz;
- d) eine Handlungskompetenz gemäss den Richtlinien des Fachbereiches aus;
- e) Durchsetzung der Vereinsdoktrin nach diesen Statuten und des Leitbildes.

3 Der Instruktor ist in Nothilfe und Verletzungsprophylaxe ausgebildet.

4 Der/Die interne Instruktor/in ist Vereinsmitglied und ist bemüht das «Combat Sports Center» gegenüber Interessenten, Partnern und Dritten würdig zu vertreten.

5 Der Instruktor kann vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Er wird durch den Bereichsleiter und den Vorstand in seine Funktion ernannt.

6 Die Kosten im Zusammenhang mit zielgerichteten Weiterbildungskursen für die Instruktoren, welche nicht intern abgehandelt werden können, übernimmt der Verein nach Absprache mit dem Präsidenten.

7 Externe Instruktoren/innen können im Zuge der internen Weiterbildung und/oder im Zusammenhang mit kombinierten Seminaren aufgeboden werden. Die externen Instruktoren/innen sind keine Vereinsmitglieder. Sie würdigen und anerkennen jedoch das Leitbild und handeln nach erwähnten Grundsätzen im Auftrag des Vereins gemäss individueller Vereinbarung/Vertrag.

8 CSC - Instr nehmen kostenfrei an Weiterbildungskursen gemäss Art. 3 lit. d teil. Diese sind den Instruktoren des CSC vorbehalten und werden nicht regulär als Kurse ausgeschrieben.

## **Art. 6 ENTSCHÄDIGUNGEN UND VERBANDSZAHLUNGEN**

1 Der Verein kann im Sinne von Art. 3 Honorarzahungen an vereinsinterne, sowie externe Instruktoren/innen und Bereichsleiter/innen leisten. Die Entschädigungsrichtlinien basieren auf den Anträgen des Vorstandes/Mitglieder gemäss Art. 12 und können an der HV angepasst werden.

2 Entschädigungszahlungen richten sich nach dem prozentualen Jahresaufwand oder gemäss Abmachungen/Verträge/Verbandsentrichtungen gemäss Art. 3 Abs. 3.

3 Die Verbandszahlungen sind gemäss deren Richtlinien an folgende Institutionen zu entrichten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann Veränderungen erfahren:

- a) WMAC;
- b) WKU;
- c) TAFISA;
- d) Swiss WUSHU Federation (swiss olympic);
- e) SCS SWITZERLAND - REGIONALLEITUNG OSTSCHWEIZ;
- f) SCTM SWITZERLAND.

## **Art. 7 MITGLIEDSCHAFT**

1 Der Verein kennt zwei Arten von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Passivmitglieder (Gönner / Sponsoren).

1 Aktivmitglieder besuchen regelmässig die angebotenen Trainingsstunden.

2 Passivmitglieder (Gönner / Sponsoren) unterstützt den Verein finanziell oder durch ihr Engagement im Sinne des Vereins gemäss Art. 2 und Art. 3.

3 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **Art. 8 JAHRESBEITRAG UND KONDITIONEN**

1 Die Jahresgebühren richten sich nach folgenden Abonnements:

a) Pos. 1 – COMPACT	(unbeschränkte Trainingstage)	CHF 850.00;
b) Pos. 2 – FIGTHING SPORTS	(3 Trainingstage: Di. / Do. / Fr.)	CHF 750.00;
c) Pos. 3 – SELF DEFENSE & MARTIAL ARTS*	(3 Trainingstage: Mo. / Mi. / Fr.)	CHF 750.00;
d) Pos. 4 – ONE DAY ONLY	(Ein Training pro Woche)	CHF 650.00;
d) Pos. 5 – TEENS	(2 Trainingstage: Mi. / Sa.)	CHF 400.00;
e) Gönnerbeiträge	(mind. CHF 200.00)	CHF 200.00;
f) Passivmitglieder		CHF 200.00.

2 Die Abonnements ermöglichen den Mitgliedern je nach Pos. folgende Konditionen:

### *Pos. 1 – COMPACT (Art. 8 Abs. 1 lit. a)*

Beim Abschluss eines COMPACT Abo kann gratis an allen internen CSC-Seminaren gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a – c teilgenommen werden.

Mitglieder profitieren von 50% Rabatt auf alle Seminare von externen Instruktoren gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. e.

### *Pos. 2 – 3 – FIGTHING SPORTS / SELF DEFENSE & MA\* (Art. 8 Abs. 1 lit. b – f)*

Beim Abschluss eines der genannten Abos kann von 50% Rabatt auf alle internen CSC-Seminare gemäss Art. 3 Abs. 2 lit a – c profitiert werden.

Mitglieder profitieren von 20% Rabatt auf alle Seminare von externen Instruktoren gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. e.

### *Pos. 4 – ONE DAY ONLY (Art. 8 Abs. 1 lit. d)*

Beim Abschluss eines ONE DAY ONLY Abo darf innerhalb einer Kalenderwoche lediglich ein Trainingsabend und der Samstagmorgen (Fitness) besucht werden.

Beim Abschluss des genannten Abos kann von 25% Rabatt auf alle internen CSC-Seminare gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a – c profitiert werden.

*Pos. 5 KICKBOXING TEENS (Art. 8 Abs. 1 lit. g)*

Ein Kickboxing Teens Abonnement-Nutzer kann nur eine Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 15. Lebensjahr sein. Es gelten die erwähnten Trainingstage gemäss lit. g). Über Ausnahmen und Trainings in anderen Bereichen und Teilnahme an Seminaren entscheidet der Präsident und/oder der Vorstand nach Absprache mit den Bereichsleitern; Hierbei gilt das Mindestalter des vollendeten 14. Lebensjahr (Bspw. Selbstverteidigungskurse für Frauen & Mädchen).

## **Art. 9 ZAHLUNG**

1 Die Jahresgebühr muss vollständig innerhalb des ersten Monats des anlaufenden Abonnements beglichen werden. Zur Begleichung der fällig werdenden Jahresgebühr wird das Mitglied vom Kassier schriftlich per Rechnungsstellung aufgefordert.

2 Die Halbjahreszahlung ist für alle Abonnements möglich. Lediglich den TEENS ist eine vierteljährliche Zahlung vorbehalten.

## **Art. 10 TREUE- UND SCHWEIGEPFLICHT**

1 Jedes Mitglied wahrt die Interessen des Vereins und dessen Mitgliedern in guten Treuen.

2 Bei der Erlöschung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, vereinsinterne Bestimmungen, Informationen und Passwörter vertraulich zu behandeln

3 Insbesondere ist es dem Mitglied untersagt Curriculums und Trainingsinhalte zu kopieren, umzubenennen, widerrechtlich zu verbreiten oder für eigene, gewerbliche Zwecke zu verwenden bzw. zu missbrauchen.

4 Alle Mitglieder des Vereins, sowie die internen und externen Hauptinstructoren/innen der jeweiligen Segmente sind nach Beendigung der Mitgliedschaft mit Ehre und Respekt zu behandeln.

5 Überdies ist die Weiterverwendung des Vereinsnamens gemäss Art. 8 Abs. 1, sowie der Labels SCTM Switzerland und SCS Switzerland zu eigenen Zwecken untersagt.

6 Die Labels SCTM Switzerland und SCS Switzerland gemäss Art. 8 Abs. 5 sind im Besitz von Lebertus Drenth als Landesvertreter SCTM/Regionalleiter SCS.

## **Art. 11 ERLÖSCHUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod, Verschollenerklärung, Handlungsunfähigkeit.

2 Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur unter der Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Kündigungsfristen von sechs Wochen erfolgen.

3 Treten wichtige Gründe ein, die es dem Mitglied nicht mehr zumuten lassen, den Verein bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist anzugehören, kann schriftlich der sofortige Austritt erklärt werden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine allfällige Rückerstattung wird von demselben geprüft.

4 Ein Ausschluss kann vom Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gegen das Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften, vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht, gemacht hat oder dies beabsichtigt.

5 Folgende Aufzählung von moralisch verwerflichem Verhalten ist nicht abschliessend und wird im Verein und gegen aussen nicht toleriert:

- a) Straftaten gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität;
- b) Häusliche Gewalt;
- c) sexuell anzügliches Verhalten und/oder ungebührliche Äusserungen;
- d) Nichteinhaltung des Gegenseitigen Respekts und Achtung der Würde;
- e) Verheimlichung von relevanten Strafregistereinträgen (StGB; BetmG; WG);
- f) Gewaltverherrlichung (Bspw. Tötungsvideos von Menschen und/oder Tieren);
- g) Politisch, ethnisch und/oder religiös motivierter Extremismus;
- h) Fremdenfeindlichkeit;
- i) Homophobie;
- j) Zugehörigkeit zu zwielichtiger, polizeibekannter Gruppierung; (Bspw. Hooliganismus);
- k) etc..

6 Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten oder anderen schriftlich festgelegten Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **Art. 12 ORGANE UND HAUPTVERSAMMLUNG (HV)**

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

2 Die Hauptversammlung (HV) findet einmal im Jahr statt.

3 Die Einladung zur HV erfolgt unter der Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand.

4 Anträge zuhanden der HV sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand stellt den Mitgliedern die abschliessende Traktandenliste innerhalb einer Woche schriftlich zur Verfügung.

5 Die HV hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Liquidatoren und der Revisionsstelle;
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- e) Erledigung von Rekursen nach Art. 16 der Statuten;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

## **Art. 13 BESCHLUSSFASSUNG**

1 Beschlüsse an der Hauptversammlung können nur über Verhandlungsgegenstände der Traktanden gefasst werden, welche in Art. 11 Abs. 4 beschrieben sind.

2 Sind alle Mitglieder dieses Vereins an der HV vertreten, kann auch über nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden.

3 Die Beschlüsse werden in einer offenen Abstimmung mit absolutem Mehr gefasst, soweit es die Statuten nicht anders bestimmen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident; bei Wahlen das Los.

4 Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der HV gleichgestellt.

5 Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder, welche alle dasselbe Stimmrecht haben.

6 Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

## **Art. 14    VORSTAND**

1 Der Vorstand wird von der HV auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2 Eine Wiederwahl ist möglich.

3 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Die Wahl ist an der nächsten HV zur Bestätigung vorzulegen.

4 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Dieser setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:

- a) Präsident/in;
- b) Vizepräsident/in;
- c) Aktuar/in;
- d) Kassier/erin;
- e) Administrator/in;
- f) Event-Manager/in – Seminare, Anlässe & Aktivitäten;
- g) Materialwart/in.

5 In den Vorstand sind Verbandsmitglieder und aussenstehende Drittpersonen wählbar.

## **Art. 15    VORSTAND – BEFUGNISSE UND STIMMRECHT**

1 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- b) Prüfung der strategischen Ausrichtung und Treffen von Massnahmen;
- c) Sicherstellung der medialen Präsenz durch zielgerichtete Werbemassnahmen;
- d) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen / ausserordentlichen HV;
- e) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Reglemente, Curricula;
- f) Wahl der Bereichsleiter;
- g) Ausschluss von Mitgliedern.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Sehen es die Statuten nicht vor, beschliesst der Vorstand mit relativem Mehr. Bei einer Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4 Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, ausser dem in Art. 14 Abs. 3 beschriebenen Grund.

## **Art. 16    REKURS**

1 Beschlüsse des Vorstandes können von jedem Mitglied wegen Verletzung von Gesetz oder Statuten mit Rekurs an die HV angefochten werden.

2 Gegen Rechtsgeschäfte, die der Vorstand mit Mitgliedern oder Dritte abschliesst, besteht kein Rekursrecht.

3 Der Rekurs ist innert zehn Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, spätestens aber innert einem halben Jahr seit der Beschlussfassung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.

4 Der Vorstand hat der HV den Rekurs unverzüglich seit Erhebung zur Entscheidung zu unterbreiten.

5 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann die aufschiebende Wirkung erteilen.

#### **Art. 17 REVISIONSSTELLE UND AUFGABEN**

1 Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

2 Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

4 Sie stellt der HV den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

#### **Art. 18 GESCHÄFTSJAHR**

1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Eröffnung des neuen Geschäftsjahres fällt auf den 01. Januar des folgenden Jahres.

#### **Art. 19 VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG**

1 Die Einkünfte des Vereins stammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss Art. 8;
- b) Beiträgen von Passivmitgliedern / Sponsoren / Gönnern gemäss Art. 8;
- c) Seminareinnahmen und Kursgelder gemäss Art. 3;
- d) Erlös aus öffentlichen Anlässen;
- e) Andere Einnahmen.

2 Für die Verpflichtung des CSC Combat Sports Center Niederwil SG haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche, persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 20 STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

1 Für die Statutenänderung müssen mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Für die Annahme eines solchen Antrages ist ein 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

2 Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite HV mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

3 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die HV über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

4 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer Auflösung des Vereins erlischt oder abgelaufen sind, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Art. 21 MITTEILUNGEN

1 Mitteilungen an Mitglieder erfolgen an die letzte dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Mail-Adresse, Mobilnummer oder Postanschrift. Diese Anschrift hat für den Vereinsvorstand Gültigkeit.

## Art. 22 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

1 Vorstehende Statuten wurden an der Versammlung vom 18. Dezember 2019 in Niederwil SG genehmigt. Sie treten ab dem 01. Januar 2020 in Kraft.

## Art. 23 UNTERSCHRIFT

1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## Art. 24 VERBANDS- UND INSTITUTSZUGEHÖRIGKEIT

1 Das «Combat Sports Center» ist offizielles und eingetragenes Mitglied von:

- wmac world – World Martial Arts Committee (Global Budo Federation);
- WKU – World Kickboxing and Karate Union;
- TAFISA – The Association for International Sports for All;
- Swiss WUSHU Federation (swiss olympic);
- SCS – Stroeven Combat System (East Switzerland);
- SCTM – South East Asia Combatives Team (Switzerland).

## Art. 25 SIGNIERUNG

Der Präsident:



Lebertus Drenth

Der Vize-Präsident:



Adrian Studerus

## CSC - COMBAT SPORTS CENTER

### WOCHENPLAN - 2020

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
MARTIAL ARTS CLASS	KICKBOXING CLASS	SELF DEFENSE CLASS	KICKBOXING CLASS	MARTIAL ARTS CLASS	Am Samstag findet das Training jeweils immer morgens statt.
Trainingsstart	Trainingsstart 18:30 Uhr	Trainingsstart 18:30 Uhr	Trainingsstart 18:30 Uhr	Trainingsstart 18:30 Uhr	
		KICKBOXING TEENS			KICKBOXING TEENS 09:00 - 10:15 Uhr
Trainingsstart 19:30 Uhr	Trainingsstart 19:30 Uhr	Trainingsstart 19:30 Uhr	Trainingsstart 19:30 Uhr	Trainingsstart 19:30 Uhr	Trainingsstart 10:30 Uhr
SCS - ESKRIMA STICKFIGHTING	KICKBOXING TECHNICAL	CSC - SELF DEFENSE TECHNICAL	KICKBOXING TECHNICAL	PANGAMOT TECHNICAL	CONDITIONING 10:30 - 12:00 Uhr
Pause / Trainingsstart 20:15 Uhr	Pause / Trainingsstart 20:15 Uhr	Pause / Trainingsstart 20:15 Uhr	Pause / Trainingsstart 20:15 Uhr	Pause / Trainingsstart 20:15 Uhr	Pause / Trainingsstart 13:00 Uhr
SCS - ESKRIMA STICKFIGHTING	KICKBOXING TRAINING	CSC - SELF DEFENSE TRAINING	KICKBOXING TRAINING	PANGAMOT TRAINING	WEEKENDSEMINAR Samstag / Sonntag 13:00 - 16:00 Uhr Ausschreibungen beachten www.csc-niederwil.ch
Pause / Trainingsstart 21:00 Uhr	Pause / Trainingsstart 21:00 Uhr	Pause / Trainingsstart 21:00 Uhr	Pause / Trainingsstart 21:00 Uhr	Pause / Trainingsstart 21:00 Uhr	
SCS - WKFS KNIFE FIGHTING	KICKBOXING COMPETITION	SCTM - CQC Tactical Weapons	KICKBOXING COMPETITION	Lei Tai - SanShou COMPETITION	